

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 35

Diez, Freitag den 11. Februar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Cassel, den 24. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundschreiben vom 27. Dezember 1913 und 4. Dezember 1914 teilen wir mit, daß wir das wegen der Heilfürsorgebehandlung Doppelversicherter mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu Berlin-Willmersdorf sowie der Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen zu Berlin und dem Versicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu Berlin eingegangene Abkommen mit dem 31. Dezember 1915 gelöst haben, weil es sich nicht bewährt hat.

Hortab werden daher aus den in unserem Rundschreiben vom 27. Dezember 1913 angeführten Gründen die Doppelversicherten gleich bei der Stellung des Krankenfürsorgeantrags darauf hinzuweisen sein, daß es in ihrem Interesse liegt, den Antrag nicht bei uns, sondern von vornherein bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder den beiden Ersatzanstalten, Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen und Versicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, zu stellen, weil die Versicherten von diesen Anstalten in Heilstätten für den Mittelstand und nicht wie bei uns in Volksheilstätten untergebracht werden.

**Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Nassau.**

In Vertretung:
Dr. Schroeder.

B. N. 78.

Diez, den 7. Februar 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Beachtung unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 2. Januar 1914, B. N. 1803, Kreisblatt Nr. 4, und vom 17. Dezember 1914, B. N. 2419, Kreisblatt Nr. 299, mit.

**Das Versicherungsamt
Der Vorsitzende
Duderstadt.**

I. 923.

Diez, den 8. Februar 1916.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1916 ausgestellten Jagdscheine:

Jahresjagdscheine.

Jung, Ernst, Gastwirt, Diez.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 1281.

Diez, den 7. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Feststellung der Zahl der in der Zeit vom 3. bis 30. Januar 1916 an Militärpersonen und Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos ausgegebenen Brotbücher.

Die mit Verfügung vom 11. Mai v. J., J.-Nr. II. 4897 und 17. August v. Jrs., J.-Nr. II. 7919 geforderte Berichterstattung über die ausgegebenen Brotbücher an Militärpersonen (Urlauber, Verwundete, Einquartierungen von Landsturmmannschaften) und Kriegs-Gefangenen-Arbeitskommandos wird in Erinnerung gebracht und Erledigung bis zum 15. Februar d. Jrs. erwartet.

Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Bei der Berichterstattung ist anzugeben, ob die Militärpersonen mit oder ohne Verpflegungsgebühren beurlaubt waren.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.**

J.-Nr. II. 1282.

Diez, den 7. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten Brotscheine in der Zeit vom 3. bis 30. Januar 1916.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März v. Jrs., J.-Nr. II. 2105, haben Sie mir bestimmt bis zum 15. Februar d. Jrs. zu berichten, wieviele Brotscheine Sie in der Zeit vom 3. bis 30. Januar 1916 vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.**

Satzung für die Regelung des Viehhandels im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Kühen, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen: Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2.

Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh im Regierungsbezirk Wiesbaden und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3.

Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Regierungsbezirk Wiesbaden ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Regierungsbezirk Wiesbaden haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbande zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die im Regierungsbezirk Wiesbaden Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen,
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Regierungsbezirk Wiesbaden eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Regierungsbezirk Wiesbaden Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen,
3. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.
4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände, die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 5.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweiskarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte Nebenkarten auf die Person auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6.

Die Ausstellung von Ausweiskarten ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen.

Die Versagung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweiskarte vorliegen.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ueber Beschwerden wegen der Versagung oder Entziehung von Ausweiskarten sowie über alle den Viehhandelsverband betreffenden Angelegenheiten entscheidet der Regierungspräsident zu Wiesbaden endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweiskarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7.

Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist im Regierungsbezirk Wiesbaden nur gestattet:

dem Verbande selbst mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der Handel mit Ferkeln und Läuferchweinen im Gewicht unter 30 kg. für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.

§ 8.

Ueber jedes nach § 7 dem Verbande und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorchriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Uebernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung im Regierungsbezirk Wiesbaden getätigten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fort-

laufender Seitenzahl versehen sein muß, und einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstände des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10.

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbande übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernennt auf Widerruf der Regierungspräsident zu Wiesbaden. Von den Mitgliedern werden drei von den Handelskammern aus der Zahl der im Regierungsbezirk Wiesbaden anässigen Viehhändler, drei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Verufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Verufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden über seine Zusammensetzung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13.

Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern; hiervon werden sechs durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, drei Mitglieder ernennt die Landwirtschaftskammer u. je ein Mitglied ernennen die Magistrate der Städte Frankfurt a. M., Wiesbaden und Limburg.

Der Beirat wird vom Vorstände nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahre berufen. Er ist über die Verwendung eines Ueberschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstände berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder sechs Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluß vorzulegen.

§ 15.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16.

Für die Ausstellung der Ausweiskarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, sie beträgt 50 vom Hundert der veranlagten Gewerbesteuer bezw. Wandergerwerbesteuer, mindestens aber 10 Mark. Letzteren Satz haben auch die gewerbesteuerfrei veranlagten Gewerbetreibenden zu zahlen. Für jede Nebenkarte wird die Hälfte der für die Hauptausweiskarte zu zahlenden Gebühr erhoben.

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankauf von Vieh im Regierungsbezirk Wiesbaden eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

Bestehen Zweifel über die Höhe der Gebühr der Ausweiskarte, so entscheidet der Vorstand.

§ 17.

Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch den Regierungspräsidenten in Wiesbaden auf Kosten des Viehhandelsverbandes.

Ueber die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftskosten vorhandenen Ueberschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirates. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihres letzten Jahresumjages einzuziehen.

§ 18.

Zu Aenderungen dieser Satzung ist der Regierungspräsident zu Wiesbaden nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt.

§ 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Landkreisen in den amtlichen Kreisblättern des Regierungsbezirks, in den Stadtkreisen in den für die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern, in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer und in der Viehhandelszeitung.

§ 20.

Der Vorstand wird aufgelöst, wenn der Verbandsvorstand die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt und der Regierungspräsident zu Wiesbaden dem Beschlusse zustimmt, ferner mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Die Schlußrechnung ist von dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden zu prüfen und abzunehmen. Ueber die Verteilung eines danach sich ergebenden Ueberschusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Verbandsvorstand nach Anhörung des Beirates. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden.

§ 21.

Vorstehende Satzung tritt mit dem 16. Februar 1916 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
b. Weiser,

Muster A.

Anzeige über den Ankauf von Vieh.

Name des Käufers	Wohnort
Name des Verkäufers	Wohnort
	Preis
Gegenstand des Kaufes:	gezeichnet
Vereinbarter Kaufpreis:	Mark für den Zentner 50 kg Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei *);
	gefüttert gewogen mit v. S. Gewichtsabzug. *)
	 Mark für das Stück.
Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.	
Tag der Abnahme	
Bezahltes Gewicht Zentner Pfund.	
Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist	
Unterschrift des Käufers:	

*) Nicht zutreffendes ist zu streichen.

Muster B.

Tag des Kauf- ab- schlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Kenn- zeichen der Tiere	Preis für den Zentner M	Ge- wicht Pfund	Einkaufs- preis	
	Name	Wohnort	Preis	Stück	Tier- gat- tung				M	S

Tag des Weiter- ver- kaufs	Des Käufers			Preis für den Zentner M	Ge- wicht Pfund	Verkaufs- erlös	
	Name	Wohnort	Preis			M	S

Nichtamtlicher Teil.

Ein neues Streckmittel für Aufstreichbutter.
Butter läßt sich mit frisch gekochten, aber abgekühlten Salzkar-
tosseln im Verhältnis von 1:1 strecken. Ein Kilo Butter
wird mit einem Kilo frisch gekochter aber abgekühlter Salz-
kartosseln gut durchgemischt, am besten mit einer Misch- oder
Knetmaschine. Die auf diese Weise erhaltene Butterstreichmasse
ist weich, läßt sich also leicht verwenden, und ist im Geschmack
durchaus angenehm. Sie verbilligt den Butteraufstrich um
50 Prozent. Jeder Hausfrau sei hiermit ein Mittel empfohlen,
das volkswirtschaftlich verbilligend wirkt.

Holzverkauf.

Oberförsterei
Erlenhof.

Mittwoch, den 23. Februar, 12 Uhr mittags
im Bahnhof Bremser Holzhausen a. d. Heide aus
den Forstorten des Schutzbezirks Erlenhof 43 Oberheide, 71
Stegerhofswald, 73 Gesteinteeck, 76 Bärbach. Eichen: 20 Am.
Scheit und Knüppel. Buchen: 1000 Am. Scheit und Knüppel,
160 Am. Reiserknüppel, 7 Hdt. Wellen ungeformt (Schlagab-
raum). Nadelholz: 30 Am. Scheit und Knüppel. Die
Herrn Bürgermeister der beteiligten Gemeinden werden um
gefl. Bekanntmachung gebeten. (8315)